

position „Schuldverschreibung“ gewissen Wechseln und Schuldverschreibungen bisher zustand.

Während nämlich nach dieser Gesetzstelle die Schuldverschreibungen und Wechsel aller übrigen Personen einer Stempelabgabe von $2\frac{1}{2}$ Ngr. vom Hundert Thaler der Werthsumme unterliegen, sind von dieser Steuer befreit:

alle Wechsel und Schuldverschreibungen des Handels- und Fabrikstandes unter sich, deren Verfallzeit nicht über zwölf Monate hinaus und nicht auf Aufkündigung gestellt ist, ingleichen

alle Wechsel, welche entweder von Ausländern im Auslande, in den hiesigen Landen zahlbar, ausgestellt worden, oder welche nicht in den hiesigen Landen zahlbar sind.

Die Aufnahme dieser Befreiung von der allgemeinen Stempelpflicht erklärt sich aus der Zeit der Entstehung des Stempelmandats, in welcher, nach der langen Periode verheerender Kriege, es nöthig erscheinen mochte, dem überdies durch den damaligen Zustand des Zollwesens in Deutschland vielfach gehemmten Handel und der erst im Entstehen begriffenen Industrie besondere Begünstigungen zu gewähren, um durch ihre möglichst freie Entwicklung den gesunkenen Volkswohlstand wieder zu heben. Jetzt aber, wo, abgesehen von einzelnen vorübergehenden Störungen, Handel und Industrie im Allgemeinen einen so mächtigen Aufschwung genommen haben und durch die Reformen im Zollwesen und in der Gewerbegesetzgebung von ihren früheren Fesseln befreit sind, würde es, bei den gesteigerten Staatsbedürfnissen, den übrigen Steuerpflichtigen gegenüber nicht mehr gerechtfertigt sein, jene dem Handels- und Fabrikstande bisher gewährte Begünstigung noch ferner fortbestehen zu lassen. Auch scheint ihre Aufhebung und die Beiziehung des Handels- und Fabrikstandes zu dieser von allen übrigen Staatsangehörigen getragenen Steuer um so unbedenklicher, als die erste Handelsstadt des Landes den Wechselstempel bis vor wenigen Jahren als städtische Abgabe erhoben hat.

Zur näheren Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs möge noch Folgendes dienen:

Die §§ 2 bis mit 11 enthalten in der Hauptsache nur Bestimmungen, welche den in den Preussischen Staaten über den Wechselstempel geltenden nachgebildet sind und ihre Rechtfertigung in der Natur der Sache finden.

Die in § 3 a. statuirte, in der Preussischen Stempelgesetzgebung nicht enthaltene Ausnahme erschien im Interesse des Verkehrs unter den Staaten des Norddeutschen Bundes dringend nöthig, und wird, da hierauf bezügliche Anträge bei dem Bundesrathe vorliegen, wahrscheinlich bald zum allgemeinen Grundsatz für die Besteuerung der Wechsel im Norddeutschen Bunde werden.